

Reglement Führungsstab Bezirk Einsiedeln

I. Allgemeine Bestimmungen

Der Bezirk stellt einen Führungsstab, um auch in Katastrophen handeln zu können. Der Führungsstab handelt in der Einsatzbewältigung und nicht in Tätigkeiten der Verwaltung.

Art. 1 Gleichstellung

Sämtliche Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer

II. Aufsicht Organe, Zuständigkeit, Aufgaben

Art. 2 Organe

¹ Bezirksrat (BR)

² Sicherheitskommission (SiKo)

³ Chef Bezirksführungsstab (C BFS)

Art. 3 Bezirksrat

¹ Der Bezirksrat hat die Aufsicht über den Führungsstab und entscheidet über dessen Anträge.

² Er ist insbesondere zuständig für:

- a. Bestimmung der Sicherheitskommission und Wahl deren Mitglieder
- b. Wahl des Chef Bezirksführungsstabes und dessen Stv.
- c. Festsetzung des Soldes und der Entschädigungen an die Mitglieder des Führungsstabes
- d. Behandlung von Einsprachen gegen Entscheide der Sicherheitskommission

Art. 4 Sicherheitskommission

¹ Die Sicherheitskommission ist zuständig für:

- a. Vorbereitung und Antragstellung zu allen in die Zuständigkeit des Bezirkrates fallenden Geschäften
- b. Aufsicht über die personelle und materielle Einsatzbereitschaft des Führungsstabes
- c. Erstellung des Voranschlags (Budget) zuhanden des Bezirkrates
- d. Vergabe von Anschaffungen im Rahmen der Finanzkompetenzen
- e. Antragstellung an Bezirksrat für Anschaffungen, bei denen die Zuständigkeit beim Bezirksrat liegt
- f. Entgegennahme der Rapporte über Übungen und Ernstfalleinsätze
- g. Organisation der Infrastruktur für den Führungsstab

Art. 5 Chef BFS

¹ Der Chef BFS ist zuständig für:

- a. Einsatzbereitschaft des Führungsstabes
- b. Sicherstellung der Alarmierung des Führungsstabes

- c. Bewältigung der Ereignisse/ Einsätze
- d. Unterhalt eines geeigneten und funktionalen Standorts
- e. Planung und Koordination der vorbeugenden Massnahmen zur Bewältigung von Katastrophen.
- f. Zusammenstellung möglicher Einsatzplanungen für den Bezirk Einsiedeln und Durchführung einer jährlichen Übung zu möglichen Ereignissen
- g. Erstellung des Jahresprogramms (Übungen)
- h. Aus- und Weiterbildung der Mitglieder des Führungsstabes
- i. Delegation der Verbindungsperson zur kantonalen Führungsorganisation (Friedenszeit)
- j. Erstellung des Jahresbudgets zuhanden der Sicherheitskommission
- k. Berichterstattung an den Präsidenten der Sicherheitskommission
- l. Erstattung des Jahresberichts
- m. Erstellung einer Mehrjahresplanung
- n. Sicherstellung der Kommunikationsmassnahmen

III. Organisation

Art. 6. Organisation

¹ Der Führungsstab setzt sich zusammen (Stabsmitglieder) aus

- a. Chef BFS
- b. Stv Chef BFS - idealerweise mit Bezug zur Feuerwehr
- c. Bezirksrat VoSi
- d. Bezirksrat Infrastruktur
- e. Chef Logistik (Bauverantwortlicher)
- f. Chef Führungsunterstützung Zivilschutz
- g. Administration (Sachbearbeiter Sicherheit)

IV. Einsatz

Art. 7. Allgemein

Der C BFS leitet den Stab solange es die Lage erfordert, bei grossräumigen, tief greifenden Schadereignissen und Katastrophen, welche in der Regel das Zusammenwirken mehrerer Einsatzorganisationen nötig machen und/oder voraussichtlich länger als 24 Stunden dauern.

Art. 8. Führungsstufen

¹ Bei Alltagsereignissen wird die operative Führung durch den zuständigen Einsatzleiter (Polizei, Feuerwehr oder Sanität) wahrgenommen. Der C BFS kann subsidiär aufgeboden werden.

² Bei einem Grossereignis wird die operative Führung durch den kantonalen Gesamteinsatzleiter (GEL) wahrgenommen. Der C BFS kann aufgeboden werden.

³ Bei Katastrophe wird die Koordination und Führung im Rückwärtigen durch den C BFS Einsiedeln wahrgenommen.

Art. 9 Aufgaben

¹ Führen eines Führungsstandortes

- ² Lagebeurteilung
- ³ Bedürfnisanalyse
- ⁴ Ausarbeiten und Entscheiden von Einsatzmassnahmen im Sinne der Bezirksbehörde
- ⁵ Durchführen und Überwachen von Massnahmen
- ⁶ Koordinieren aller Organisationen
- ⁷ Ausführen weiterer übertragener Aufgaben
- ⁸ Sicherstellen der Verbindung und Informationsaustausch zur übergeordneten Führung (Kantonale Führungsorganisation)
- ⁹ Delegation der Verbindungsperson zur Kantonalen Führungsorganisation
- ¹⁰ Orientieren der Kantonalen Führungsorganisation und/oder der Nachbargemeinden

Art. 10 Finanzielle Kompetenz

- ¹ Der C BFS entscheidet selbstständig im Rahmen der Ereignisbewältigung bis SFr. 100'000.-.
- ² Er erarbeitet die relevanten Entscheidungsgrundlagen zuhanden des Bezirksrats für weiter gehende finanzielle Mittel

V. Rechte und Pflichten Angehörige Führungsstab

Art. 11 Rechte

- ¹ Die Angehörigen des Führungsstabes haben das Recht auf eine angemessene und zeitgemässe Bezahlung/ Entschädigung.
- ² Die Angehörigen des Führungsstabes haben das Recht auf zeitgemässe Aus- und Weiterbildung.

Art. 12 Pflichten

- ¹ Die Angehörigen des Führungsstabes sind verpflichtet entsprechend Funktion und Stufe, die vorgeschriebenen Übungen, Aus- und Weiterbildungen zu besuchen.
- ² Die Angehörigen des Führungsstabes sind verpflichtet, das zur Verfügung gestellte Alarmierungsendgerät (Pager, Terminal, etc.) auf sich zu tragen.

VI. Ausrüstung

Der Bezirk Einsiedeln stellt dem Führungsstab nach Massgabe der örtlichen Verhältnisse die erforderlichen Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Gerätschaften, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände zur Verfügung.

VII. Alarmierung

Die Alarmierung erfolgt durch die Alarmzentrale der Kantonspolizei Schwyz. Für die Umsetzung der Mutationen ist der Alarmierungsverantwortliche der Feuerwehr zuständig.

Einsiedeln, 12.12.2017

Bezirksrat Einsiedeln

Bezirksamman

Landschreiber

Franz Pirker

Peter Eberle